

Stromkonzessionsvergabeverfahren der Stadt Ahrensburg

Anpassung der Bewertungsmatrix auf
Grundlage der Rechtsprechung des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

10. September 2018, Ahrensburg

RAin Kerstin Chilla



- Rechtliche Grundlagen
- Bisheriger Verfahrensablauf
- Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts
- Angepasste Bewertungsmatrix
- Ausblick

Rechtliche Grundlagen des Konzessionsvergabeverfahrens

- Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sind die Kommunen für die Aufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge zuständig; dazu zählen grds. auch die Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung.
- Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen grds. das Recht, den örtlichen Netzbetreiber im Rahmen eines Auswahlverfahrens festzulegen.
- Das entsprechende Auswahlverfahren orientiert sich für Strom- und Gaskonzessionen an den §§ 46 ff. EnWG. Danach hat die Kommune ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren anhand von der Kommune festgelegten Auswahlkriterien durchzuführen.
- Mit dem ausgewählten Vertragspartner wird der neue Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) üblicherweise mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren abgeschlossen.
- Äußerst problematisch ist die mangelnde Rechtssicherheit aufgrund einer Vielzahl behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen, Veröffentlichungen (z. B. Gemeinsamer Leitfaden BKartA und BNetzA, Hinweispiere Landeskartellbehörden).
- Durch Gesetzesänderung im Februar 2017 umfassende Rügemöglichkeiten der Unternehmen in § 47 EnWG eingefügt.

Bisheriger Verfahrensablauf in Ahrensburg

- Bisheriger Netzbetreiber und Stromkonzessionsvertragspartner in der Stadt Ahrensburg ist die Schleswig-Holstein Netz AG.
- Der zugrundeliegende Konzessionsvertrag ist am 31.12 2017 ausgelaufen.
- Daher ist die Stadt Ahrensburg verpflichtet, ein transparentes und diskriminierungsfreies Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren zur Bestimmung des zukünftigen Stromkonzessionsvertragspartners gem. §§ 46 ff. EnWG durchzuführen.
- November 2015: Beschluss der Bewertungsmatrix
- Dezember 2015: Bekanntmachung über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages im Bundesanzeiger
- Januar 2016: Interessenbekundungen der
 - Schleswig-Holstein Netz AG, SW Ahrensburg, RWE (Interessenbekundung später zurückgezogen)

Bisheriger Verfahrensablauf in Ahrensburg

- September 2016: Versendung 1. Verfahrensbrief und Fragen/Rügen der interessierten Unternehmen
- Februar 2017: Neuregelung der §§ 46 ff. EnWG
- Juni 2017: Beschluss modifizierte Bewertungsmatrix wg. Gesetzesänderung / aktuelle Rechtsprechung
- August 2017: 2. Verfahrensbrief mit modifizierter Bewertungsmatrix versendet
- August/September 2017: Rügen der Schleswig-Holstein Netz AG
- Oktober 2017: Antrag einstweilige Verfügung der Schleswig-Holstein Netz AG
- November 2017: Verhandlungstermin Landgericht Kiel – Die Schleswig-Holstein Netz AG ist vollumfänglich unterlegen

Bisheriger Verfahrensablauf in Ahrensburg

- Januar 2017: Berufung der SH-Netz
- Juni 2018: Verhandlungstermin Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
 - Teilweise unterlegen: Bei über 30 gerügten Punkten, Antrag hinsichtlich fünf gerügten Punkten stattgegeben
- Anpassung Bewertungsmatrix in diesen fünf Punkten

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni 2018

- Die Punkte „Finanzausstattung“, „Sachausstattung“, „Personalausstattung“ und „Erfahrung als Netzbetreiber“ (I.1-4) seien eher als Eignungskriterien einzuordnen und stellen systematisch keine Unterkriterien zur Ausdifferenzierung des Punktes „Versorgungssicherheit“ dar.
- Das Kriterium „Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Schadensereignissen“ (I.5c) sei unklar, da nicht ersichtlich, ob auf rein netzbezogene Ausstattung bezogen oder auch auf sonstige Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Arbeitssicherheit)
- Die „Sonstigen Maßnahmen/Serviceleistungen zur Förderung der Verbraucherfreundlichkeit“ (III.1d) sowie die „Sonstigen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen“ (IV.5) überschreiten als ein nicht näher spezifiziertes Auffangkriterium das Maß an Offenheit, das bei einer funktionalen Ausschreibung zulässig ist.
- Beim Kriterium „Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an Versorgungsanlagen“ (II.5) erscheine problematisch, wie dieses vom Punkt „Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit“ (I.7a) abzugrenzen wäre.

Bewertungsmatrix für die Konzessionsvergabe für das Stromnetz Stadt Ahrensburg*				
Hauptgruppe A "Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG" (max. 700 Punkte)				
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl	
I. Versorgungssicherheit (28 %)	1. Finanzausstattung		1/10	
	2. Sachausstattung		1/10	
	3. Personalausstattung		1/10	
	4. Erfahrung als Netzbetreiber		1/10	
	5. Störungsvermeidung	a) Zügige und wirksame Störungsbeseitigung		5/50
		b) Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und -dauer		5/50
		c) Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Schadensereignissen		5/50
	6. Instandhaltungsstrategie		5/50	
	7. Investitions- und Modernisierungsstrategie	a) Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit		2/20
		b) Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz"		2/20

Hauptgruppe A "Erreichung der Ziele des § 1 EnWG" (max. 700 Punkte)			
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
II. Preisgünstige Energieversorgung (10 %)	1. Zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach	a) Haushaltskunden	3/30
		b) Gewerbekunden	3/30
		c) Industriekunden	2/20
	2. Netzanschlusskosten		1/10
	3. Baukostenzuschüsse		1/10
III. Verbraucherfreundliche Energieversorgung (10 %)	1. Netzservice vor Ort	a) Standortnahe Betreuung sowie Erreichbarkeit	2/20
		b) Beschwerdemanagement	2/20
		c) Telefon- und Internetservice	2/20
		d) Sonstige Maßnahmen/ Serviceleistungen zur Förderung der Verbraucherfreundlichkeit	2/20
	2. Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden		2/20

Hauptgruppe A "Erreichung der Ziele des § 1 EnWG" (max. 700 Punkte)			
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
IV. Umweltverträgliche Energieversorgung (10 %)	1. Zeitnahe Einbindung von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen		3/30
	2. Netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien		3/30
	3. Umweltverträglicher Netzbetrieb		2/20
	4. Umweltverträgliche Netzzerrichtung		1/10
	5. Sonstige Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen		1/10

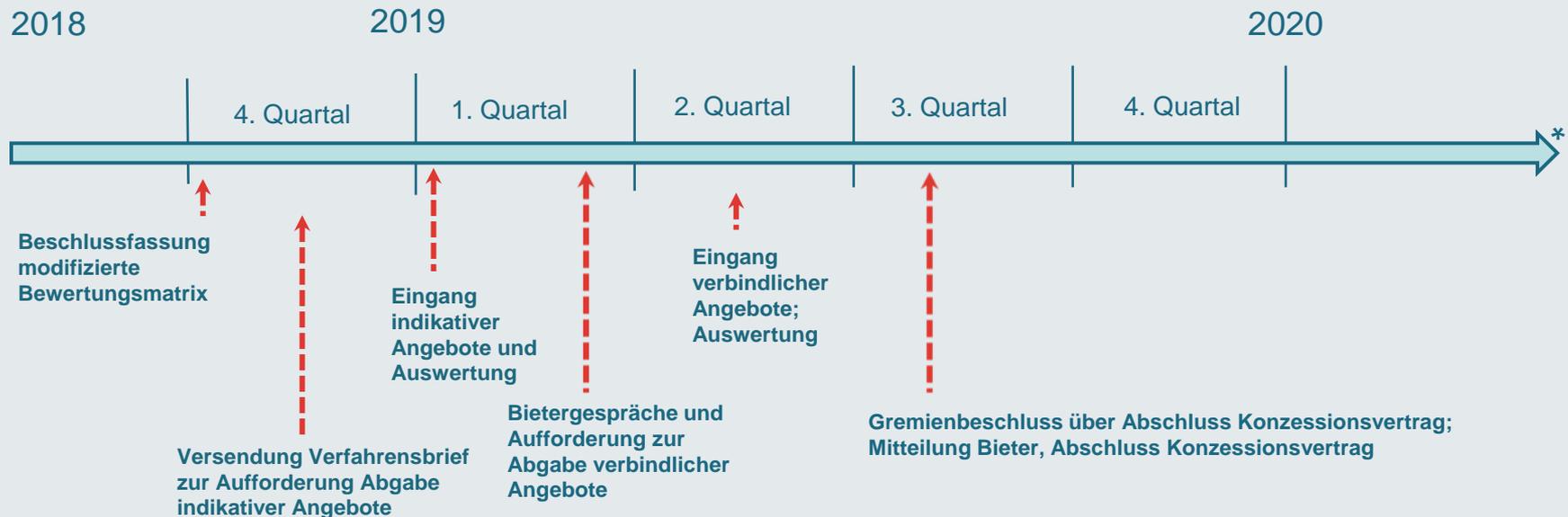
Hauptgruppe A "Erreichung der Ziele des § 1 EnWG" (max. 700 Punkte)			
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
V. Effiziente Energieversorgung (12 %)	1. Maßnahmen und Gewährleistung zur Steigerung der Kosteneffizienz		6/60
	2. Effiziente Ressourcennutzung	a) Maßnahmen zur Minimierung der Verlustenergie	3/30
		b) Maßnahmen zur Förderung der Netzeffizienz	3/30

Hauptgruppe B "Belange der örtlichen Gemeinschaft" (max. 300 Punkte)			
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
I. Konzessionsabgaben- abrechnung und weitere zulässige Leistungen (7 %)	1. Abschlagszahlungen sowie zeitnahe Schluss- abrechnung		4/40
	2. Verwaltungskosten- beiträge		2/20
	3. Wegenutzungsentgelt nach Vertragsende		1/10
II. Baumaßnahmen (11 %)	1. Pflicht zur Bericht- erstattung und Abstimmung mit der Stadt bei Baumaßnahmen		3/30
	2. Folgekosten		3/30
	3. Beseitigung stillgelegter Anlagen		2/20
	4. Verpflichtung zur Gewährleistung der Oberflächenwieder- herstellung		2/20
	5. Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an Versorgungsanlagen		1/10

Hauptgruppe B "Belange der örtlichen Gemeinschaft" (max. 300 Punkte)			
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
III. Kündigungsrechte und Rechtsnachfolge sowie Übertragung von Netzeigentum während der Vertragslaufzeit (5 %)	1. Sonderkündigungsrechte		2/20
	2. Zustimmungsvorbehalte der Stadt		2/20
	3. Change-of-Control-Klausel		1/10
IV. Sonstige wesentliche Vertragsregelungen (7 %)	1. Endschaftsregelungen	-	2/20
	2. Auskunftsverpflichtungen zum Netz und dessen Entwicklung während der Vertragslaufzeit		2/20
	3. Haftungsregelung		1/10
	4. Entflechtungsregelungen		1/10
	5. Auskunftsrechte bei Beendigung des Vertrages		1/10
			1000

* Informationen und Anmerkungen zu den einzelnen Kriterien und Unterkriterien können der Anlage zu der Bewertungsmatrix entnommen werden.

Ausblick: Nächste Schritte...



*Diese voraussichtlichen Zeitangaben sind natürlich nur einzuhalten, wenn keine weiteren Rügen mehr erhoben werden bzw. keine weiteren Gerichtsverfahren mehr geführt werden müssen.

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

- 0421 35048-100
- k.chilla@gpp-recht.de
- www.gpp-recht.de